



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Nachrichtendienst des Bundes
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern

Zug, 25. Juni 2013 hs

**Nachrichtendienstgesetz (NDG)
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Auftrag des Bundesrates haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zum oben erwähnten Bundesgesetz Stellung zu nehmen. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr. Sie haben für die Einreichung einer Stellungnahme Frist gesetzt bis zum 30. Juni 2013.

Wir teilen Ihnen gerne mit, dass wir den Entwurf zum Nachrichtendienstgesetz begrüssen und unterstützen. Wir stellen indes die folgenden Anträge und haben zu einzelnen Punkten kritische Bemerkungen anzubringen:

Anträge:

1. Die Kantone sind für den Mehraufwand, welche die Instrumente und Verfahren des neuen NDG den kantonalen Vollzugsstellen verursachen, finanziell zu entschädigen (vgl. Art. 73 Abs. 5).
2. Die Kompetenzen der kantonalen Vollzugsstellen sind im Gesetz ausführlich zu regeln. Hierzu ist das Gesetz wie folgt zu ergänzen:
 - a) Neuer Absatz 3 in Art. 7: *"Die kantonalen Vollzugsbehörden haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für dieses Gesetz die analogen Befugnisse zur Informationsbeschaffung nach Art. 11 bis Art. 21 wie der NDB."*
 - oder
 - b) Ergänzungen bei den Art. 11-21 mit: *"Der NDB und die kantonalen Vollzugsbehörden..."*

3. Art. 8 ist dahingehend zu ergänzen, dass die Kantone zur Nutzung von nachrichtendienstlichen Informationen zur Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen ermächtigt sind.
4. Die Beteiligung an internationalen automatisierten Informationssystemen gemäss Art. 10 Abs. 1 Bst. e darf nur mittels eines vom Parlament genehmigten völkerrechtlichen Vertrages erfolgen. Die Bestimmung von Art. 61 Abs. 3 ist entsprechend anzupassen.
5. Beobachtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten gemäss Art. 12 Abs. 1 sind durch eine vorgesetzte Stelle des NDB auf Abteilungsebene zu genehmigen, sofern sie eine gewisse, gesetzlich festgelegte Dauer überschreiten. Zusätzlich ist der Einsatz von technischen Mitteln zur Beobachtung (Peilsender) als zulässiges Mittel ins Gesetz aufzunehmen.
6. Art. 15 Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: *"Der Einsatz eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin einer kantonalen Vollzugsbehörde darf nicht ohne das Einverständnis des Leiters oder der Leiterin der kantonalen Vollzugsbehörde erfolgen."*
7. Der Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 ist so anzupassen, dass klar ersichtlich ist, dass eine mehrmalige Verlängerung der Verwendung der Tarnidentität möglich ist, solange diese zur Gewährleistung der Sicherheit der betreffenden Person oder zur Gewährleistung der Informationsbeschaffung notwendig ist.
8. Es ist im Gesetz zu regeln, dass die in Art. 17 ff. erwähnten Behörden auch gegenüber den kantonalen Vollzugsbehörden auskunftspflichtig sind.
9. Die Bestimmung von Art. 17 Abs. 1 ist zu ergänzen, dass eine Begründung des Auskunftersuchens nicht erforderlich ist, wenn die Gefahr besteht, dass die Massnahme dadurch vereitelt wird. Diesfalls hat die Begründung nachträglich zu erfolgen. Ausserdem dürfen an die Begründung keine hohen Anforderungen gestellt werden.
10. Die Bestimmungen von Art. 22 ff. sind zu ergänzen, dass auch die kantonalen Vollzugsbehörden zur Anordnung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen berechtigt sind. Beauftragt der NDB die kantonalen Vollzugsstellen mit besonders aufwändigen Beschaffungsmassnahmen (Art. 25 Abs. 1 Bst. d), so sind diese dafür zusätzlich zu entschädigen.
11. Art. 23 Abs. 1 Bst. a ist wie folgt zu ändern: *"eine konkrete Bedrohung im Sinne von Artikel 17 Absatz 2 Buchstaben a–e gegeben ist oder die Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen (Art. 62) dies erfordert;"*
12. Der Begriff der schweren Straftat gemäss Art. 31 Abs. 2 ist genauer zu definieren.

13. Art. 40 Abs. 3 ist zu ergänzen, dass wenn der NDB Daten an die kantonalen Vollzugsbehörden als Absender zurücksendet, diese die Daten weiterbearbeiten und in der Vorfelddatenbank des NDB ablegen dürfen.
14. Bezüglich Art. 41 ist festzulegen, dass die kantonalen Vollzugsbehörden Vorfelddaten erfassen und auswerten dürfen sowie dass die kantonalen Vollzugsbehörden sich gegenseitig Einsicht in diese Daten geben.
15. Den kantonalen Vollzugsbehörden ist der Zugriff zum OSINT-Portal (Art. 49) zu gewähren.

Zu Antrag Nr. 1:

Eine besondere Regelung sollte die finanzielle Abgeltung der Leistungen der Kantone im vorliegenden Bereich erfassen. Im Bericht zum Vorentwurf (S. 14 f.) wird der zusätzliche Personalbedarf für die Umsetzung der neu vorgeschlagenen Beschaffungsmassnahmen auf 16 Stellen veranschlagt, wobei diese Mittel offensichtlich nur die Bundesverwaltung betreffen. Die Finanzierung der voraussichtlich nötigen zusätzlichen Stellen bei den kantonalen Vollzugsdiensten ist vorliegend nicht geregelt, doch werden Instrumente und Verfahren des neuen NDG auch den kantonalen Vollzugsdiensten einen höheren Aufwand bescheren (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. d: auch die kantonalen Vollzugsdienste werden mit der Durchführung genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen betraut werden können; sowie auch Art. 30 Abs. 1). Hier sollte der Bund klarstellen, dass er bereit ist, diese zusätzlichen Aufwendungen der kantonalen Vollzugsdienste entsprechend zu entschädigen. Gerade der Kanton Zug mit seinen vielseitigen internationalen Bezügen macht deutlich, dass am Prinzip, Vollzugsdienste in den Kantonen zu führen, auch in Zukunft festzuhalten ist. Die lokale Verankerung stellt einen Erfolgsfaktor dar.

Zu Antrag Nr. 2:

Der Vorentwurf regelt unseres Erachtens die Kompetenzen der kantonalen Vollzugsstellen nicht ausreichend genau. Nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Vorentwurfes werden diese – wie bis anhin – durch die Bundesbehörden beauftragt (Art. 7 Abs. 2) und bezahlt (Art. 73 Abs. 5), arbeiten künftig für den Bereich der beauftragten Tätigkeit neu ausschliesslich auf Bundesdatenbanken (Art. 41 Abs. 1) und werden durch verschiedene Bundesstellen – bis hin zur Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte – kontrolliert (Art. 65 ff.). Die nachrichtendienstliche Weiterbildung erfolgt ebenfalls durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) (Art. 73 Abs. 3). Die statuierte Regelung entspricht im Wesentlichen der heutigen Situation, wonach die Mittel der kantonalen Nachrichtenbeschaffungsdienste mehrheitlich zugunsten der Aufgaben nach BWIS eingesetzt werden (so erfolgen Auftragserteilung, fachliche Führung, Kontrolle, Verantwortung und Steuerung der Dienste im Wesentlichen durch den NDB). Daneben sind die kantonalen Dienste aber auch im Rahmen der Aufklärung im Vorfeld polizeilicher Ordnungsdiensteinsätze tätig. Obwohl also die kantonalen Vollzugsdienste wichtige Instrumente des NDB darstellen, sind diese im neuen Gesetz kaum erwähnt; vielmehr wird mehrheitlich nur vom NDB gesprochen, als Beispiele hierfür: Grundsätze der Informationsbeschaffung (Art. 3), Aufgaben (Art. 4), Beobachtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten

(Art. 12), Ausschreibung von Personen und Fahrzeugen zwecks Aufenthaltsfeststellung (Art. 14) etc. Dieser Widerspruch wird weder durch Art. 2 (verpflichtete Behörden und Personen) noch durch Art. 73 (Vollzug durch die Kantone) befriedigend aufgelöst. Der Vorentwurf sieht aber erhebliche Grundrechtseingriffe vor, weshalb hohe Anforderungen an das Bestimmtheitsgebot zu stellen sind. Nachdem die Bundeskompetenz zur Legiferierung im Bereich der nachrichtendienstlichen Tätigkeit der Kantone im Rahmen der inneren Sicherheit der Schweiz unbestritten ist (vgl. Bericht zum Vorentwurf, S. 18), steht der Klärung dieser Kompetenzfrage nichts im Wege. Es sollte zwingend geklärt werden, dass nicht nur der in Art. 14 genannte NDB als berechtigte Stelle gilt, sondern auch die kantonalen Vollzugsdienste. Die Beibehaltung der kantonalen Vollzugsstellen ist zwingend, damit die lokalen Begebenheiten und Lagen auch wirklich aufgenommen werden können. Gerade in einem Kanton wie dem Kanton Zug, wo die verschiedenen Grosskonzerne und Handelsgesellschaften mit ihren internationalen Anbindungen einen wirtschaftlich wichtigen Faktor darstellen, ist es zentral, dass die kantonalen Stellen, wie auch die Zuger Polizei, die Aufgaben des NDB ausführen und die Informationen aus der nachrichtendienstlichen Tätigkeit sowie aus Vorermittlungen und allfälligen Strafuntersuchungen in Lageberichte einfließen oder lagerelevante Fragen geklärt werden können.

Zu Antrag Nr. 3:

Für die Lagebeurteilungen bei ausserordentlichen Lagen – insbesondere bei Lagen des unfriedlichen Ordnungsdienstes – sind die Polizeikorps auf umfassende Informationen zu den bevorstehenden Ereignissen angewiesen. Regelmässig nehmen Vertreter/innen der Vollzugsdienste der Kantone an den entsprechenden Lagebeurteilungen, beispielsweise von Anlassverantwortlichen, teil. Mit ihrem Wissen tragen sie zu einem umfassenden Lagebild bei, ohne dass sie dabei heikle Daten wie Personendaten, Angaben zu Operationen oder andere nicht für die unmittelbare Bewältigung des Ereignisses notwendige Angaben preisgeben müssen. Da es sich dabei um qualifizierte Informationen handelt, wäre eine gesetzliche Ermächtigung für diese Verwendung der Informationen aus der nachrichtendienstlichen Tätigkeit im Auftrage des Bundes zu begrüssen. Art. 48 erwähnt zwar das Informationssystem zur elektronischen Lagedarstellung. Die Nutzung von nachrichtendienstlichen Informationen zur Steuerung und Umsetzung von sicherheitspolizeilichen Massnahmen (der Kantone) sollte als Aufgabe bereits im 2. Kapitel des Nachrichtendienstgesetzes beschrieben sein, weshalb Art. 8 entsprechend zu ergänzen wäre.

Zu Antrag Nr. 4:

Der in Bst. e skizzierte Anschluss an internationale automatisierte Informationssysteme ist unserer Ansicht zwar grundsätzlich begrüssenswert, doch aus politischen und datenschutzrechtlichen Gründen äusserst heikel. Es ist daher zu fordern, dass entsprechende völkerrechtliche Verträge entgegen der in Art. 61 Abs. 3 vorgesehenen Regelung nicht durch den Bundesrat allein abgeschlossen werden dürfen, sondern durch das Parlament genehmigt werden müssen. Damit wird eine hinreichende politische Diskussion und Meinungsbildung über die auszutauschenden Daten gewährleistet.

Zu Antrag Nr. 5:

Art. 12 Abs. 1 erlaubt Beobachtungen von Vorgängen und Einrichtungen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten und das Festhalten dieser auf Bild- und Tonträgern. Dabei können Flugzeuge und Satelliten eingesetzt werden. Nicht erwähnt wird der Einsatz von technischen Mitteln zur Beobachtung (Peilsender). Absatz 1 von Art. 12 übernimmt hier die bestehende Regelung von Art. 14 Abs. 2 Bst. f BWIS. Ein Blick in die Strafprozessordnung und die neueren kantonalen Polizeigesetze zeigt, dass systematische und länger dauernde Beobachtungen, d.h. Observationen, besonderen Voraussetzungen und Einschränkungen unterliegen. Dies basiert auf der Überlegung, dass Observationen Grundrechtseinschränkungen darstellen, gleichwohl das Bundesgericht präzisiert, dass der Eingriff in die Rechte der Betroffenen jedenfalls dann gering sei, wenn sich die Observation auf den öffentlichen Raum beschränke. Angesichts dieser Entwicklung im Polizei- und Strafprozessrecht muss hierorts die Frage gestellt werden, ob nicht auch an die nachrichtendienstliche Observation gewisse Anforderungen gestellt werden müssen. Analog der polizeigesetzlichen Regelung – welche ebenfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr eingesetzt wird – sollte eine Aktion, deren Dauer ein gewisses Mass überschreitet, durch eine vorgesetzte Stelle genehmigt werden. Diese Stelle müsste zwingend im NDB und daselbst auf Abteilungsebene angesiedelt sein.

Zu Antrag Nr. 6:

Sowohl dieser wie der nächste Artikel 16 sehen den Einsatz von Angehörigen der kantonalen Vollzugsdienste im verdeckten Einsatz vor, welcher durch den Bund angeordnet werden kann. Aus Sicht des Kantons wäre es wünschbar, dass hier ein Einverständnis der oder des kantonalen Vorgesetzten des fraglichen Mitarbeitenden als Bedingung vorausgesetzt würde, ist es doch vorstellbar, dass diese oder dieser Mitarbeitende im Einsatz einem nicht unerheblichen Risiko ausgesetzt wird. Dies darf nicht über den Kopf der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten geschehen, welche für die oder den Mitarbeitenden verantwortlich sind.

Zu Antrag Nr. 7:

Nach dem Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 ist die Verwendung von Tarnidentitäten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB oder der Vollzugsorgane der Kantone auf höchstens fünf Jahre befristet und kann bei Bedarf jeweils um höchstens weitere drei Jahre verlängert werden. Wäre in lit. a der Bestimmung nicht das Wort "jeweils" erwähnt, bestünde kein Zweifel in der Auslegung der Bestimmung dahingehend, dass eine Tarnidentität nach maximal acht Jahren aufgehoben werden muss. Demgegenüber wird auf Seite 33 des Berichts zum Vorentwurf eine absolute Befristung als nicht sinnvoll bezeichnet. Als Beispiel wird der Führungsoffizier erwähnt, der seinen Quellen gegenüber immer mit derselben Identität auftreten muss. Weiter wird daselbst ausgeführt: "Deshalb kann diese nicht nach einer willkürlichen Höchstdauer verfallen, sondern muss sich nach den dienstlichen Bedürfnissen richten." Inhaltlich ist der Haltung des Berichts beizupflichten, dass eine absolute Befristung nicht sinnvoll ist, weshalb der Wortlaut von Art. 16 Abs. 2 entsprechend anzupassen wäre.

Zu Antrag Nr. 8:

Wie oben dargestellt, erwähnt der Gesetzesentwurf die Vollzugsdienste der Kantone nur in den wenigsten Ermächtigungsnormen explizit als Berechtigte. Besondere Brisanz kommt diesem

Umstand im Bereich der Auskunft- und Meldepflicht von Behörden und Privaten in den Art. 17 ff. zu (im Gegensatz zur heutigen Bestimmung in Art. 13 ff. BWIS). Das Einholen von Auskünften bei anderen Behörden (Einwohnerkontrolle, Steueramt, Post etc.) gehört aber zur täglichen Arbeit der Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsdienste. In den vergangenen Jahren wurden diese von den angesprochenen Stellen immer häufiger nach der gesetzlichen Grundlage für die gewünschte Datenherausgabe gefragt. Eine entsprechende, ausdrückliche Kompetenznorm sollte deshalb hinzugefügt werden.

Zu Antrag Nr. 9:

Nach Art. 17 müssen Auskunftersuchen ausnahmslos begründet werden. Dies erscheint uns äusserst heikel, da Fälle denkbar sind, in denen entsprechende Begründungen eine Massnahme vereiteln können. Dementsprechend sollte eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, welche eine nachträgliche Mitteilungspflicht vorsieht (analog bei genehmigungspflichtigen Überwachungsmassnahmen gemäss Art. 29 Abs. 2). Ausserdem sollte in der Botschaft ergänzt werden, dass an die Begründung keine hohen Anforderungen gestellt werden dürften, dies weil die kantonalen Vollzugsbehörden, welche im Auftrag des Bundes Auskünfte einholen müssen, selber kaum ja über umfassende Fallkenntnisse verfügen.

Zu Antrag Nr. 10:

Die neu vorgesehenen genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen erachten wir als notwendig und zweckdienlich. Aus Sicht der kantonalen Vollzugsorgane ergibt sich allerdings Klärungsbedarf zum einen betreffend Zuständigkeit zur Anordnung solcher Massnahmen und zum anderen betreffend Beteiligung der Kantone an der Umsetzung der durch den NDB angeordneten Massnahmen. Für Polizeikorps, die über einen eigenständigen Auftrag zur politischen Nachrichtenbeschaffung zugunsten der inneren Sicherheit des Kantons verfügen, ist zu fordern, dass die kantonalen Vollzugsbehörden genauso wie der NDB explizit zur Anordnung von genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen berechtigt werden. Die Art. 22 ff. sind entsprechend zu ergänzen. Insbesondere ist in Art. 27 das Genehmigungsverfahren bei der Anordnung durch einen kantonalen Vollzugsdienst zu ergänzen.

Art. 25 Abs. 1 Bst. d eröffnet dem NDB die Möglichkeit, kantonale Vollzugsdienste mit der Durchführung der von ihm angeordneten genehmigungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen zu beauftragen. Weder der Gesetzestext noch der Bericht zum Vorentwurf geben Auskunft zum Umfang dieser Verpflichtung der Kantone, ebenso wenig zur Frage der Entschädigung oder Haftung. Hier sollte geklärt werden, ob genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen grundsätzlich nur durch den NDB oder auch durch die kantonalen Vollzugsdienste durchgeführt werden, und wenn letzteres, dass diese bei besonders aufwändigen Beschaffungsmassnahmen zusätzlich finanziell entschädigt werden.

Zu Antrag Nr. 11:

Der Artikel 23 definiert die Kriterien für die Anordnung genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen. Aus staatspolitischen Überlegungen wird ausdrücklich auf den Einsatz genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen bei gewalttätigem Extremismus im Inland verzichtet. Dieser Verzicht ist im Lichte der Diskussionen um BWIS II nachvollziehbar, allerdings stellt

sich die Frage, ob dieser Verzicht auch zu verantworten ist. Die Nachrichtenbeschaffung in diesem Milieu ist erfahrungsgemäss sehr schwierig. Das zunehmend konspirative Verhalten, insbesondere im Bereich der Rechtsextremisten, macht eine Quellenführung nahezu unmöglich. Auf der anderen Seite liegen Kenntnisse hinsichtlich einer internationalen Vernetzung der rechtsextremen Szene vor. Der Blick nach Deutschland zeigt, dass es eine Radikalisierung rechtsextremer Exponenten gibt (z.B. Zwickauer Zelle) und dass diese über ein erhebliches Gewaltpotenzial verfügen. Im Lichte der kritischen Auseinandersetzung zur Migrations- und Asylpolitik der Schweiz kann eine Radikalisierung einzelner rechtsextremer Exponenten nicht ausgeschlossen werden. Wenn es darum geht, frühzeitig solche Entwicklungen zu erkennen und präventiv rechtsextreme Gewaltakte zu verhindern, ist der Einsatz genehmigungspflichtiger Beschaffungsmassnahmen unverzichtbar. Analoge Szenarien sind auch im linksextremen Spektrum denkbar.

Zu Antrag Nr. 12:

Wir vertreten hier die Ansicht, dass der Gesetzestext (Art. 31 Abs. 2) in Bezug auf die schwere Straftat genauer geregelt werden sollte. Die hier vorgesehene Regelung ist konfliktträchtig. Es ist nämlich unklar, wann eine schwere Straftat vorliegt. Die Erfahrungen im Fall des so genannten "Rütlibombers" haben diese Problemstellung manifest gemacht.

Zu Antrag Nr. 13:

Gemäss Art. 40 Abs. 3 können Daten, welche in keinem Informationssystem erfasst werden dürfen, an den Absender (z.B. kantonale Vollzugsbehörde) zurückgesendet werden, ohne dass dargelegt wird, was mit diesen Daten weiter geschehen soll. In der Praxis wird es sich hierbei wohl meist um Vorfelddaten handeln, weshalb es sinnvoll wäre, wenn das Gesetz in Absatz 3 die kantonalen Vollzugsbehörden ermächtigen würde, zurückgesandte Daten weiterzubearbeiten und in der Vorfelddatenbank des NDB ablegen zu können.

Zu Antrag Nr. 14:

Art. 41 stipuliert, dass die kantonalen Vollzugsbehörden keine eigenen Datensammlungen in Anwendung des NDG mehr führen dürfen, was zu begrüßen ist. Es wird damit zum einen klar gestellt, dass es sich bei den durch die Vollzugsdienste im Auftrag des Bundes bearbeiteten Daten um Bundesdaten handelt, was die lang ersehnte Klarheit zur Zuständigkeit betreffend Datenschutzkontrolle bei den kantonalen Vollzugsdiensten (Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter) schafft. Zum anderen wird damit ohne Frage die Datensicherheit im Bereich des Nachrichtendienstes erhöht.

Um die operative Tätigkeit der kantonalen Vollzugsbehörden auf diesem Gebiet nicht unnötig zu beschränken, sollte eine Lösung gefunden werden, wie eine niederschwellige Erfassung und Auswertung von so genannten Vorfelddaten durch die kantonalen Vollzugsbehörden möglich bleiben, ansonsten wertvolle Informationen zur Lageeinschätzung verloren gehen. Zudem wäre anzustreben, dass die kantonalen Vollzugsbehörden gegenseitige Einsicht in ihre Vorfelddaten erhalten.

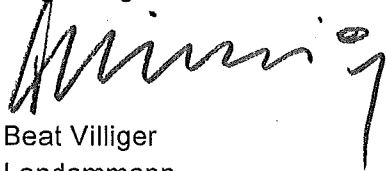
Zu Antrag Nr. 15:

Im dritten Abschnitt des Gesetzes sind die nachrichtendienstlichen Informationssysteme, eingeschlossen die Zugriffsberechtigungen, geregelt. Die kantonalen Vollzugsdienste werden nur beim INDEX NDB (Art. 46) als Zugriffsberechtigte erwähnt, nicht aber bei den anderen Systemen. In den entsprechenden Bestimmungen erscheinen nur die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des NDB. Aufgrund dieser Tatsache und dem Umstand, dass abweichend von den übrigen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs nicht mehr von "NDB" sondern von den "Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des NDB" die Rede ist, muss davon ausgegangen werden, dass entgegen dem Wortlaut von Art. 2 (Verpflichtete Behörden und Personen) die kantonalen Vollzugsdienste keinen Zugang zu diesen Systemen erhalten sollen, was aus Sicht der Kantone zu beanstanden ist. Insbesondere das Zugangsportal öffentliche Informationsquellen (OSINT-Portal) sollte den kantonalen Vollzugsdiensten offen stehen. Oftmals sind die Mitarbeitenden der kantonalen Vollzugsdienste im Auftrag des NDB mit Abklärungen in öffentlich zugänglichen Informationsquellen beschäftigt. Bei der vorliegenden Regelung besteht die Gefahr, dass unter Umständen Informationen erhoben werden, welche schon in der Datenbank erfasst sind. Da es sich hier um jedermann zugängliche Daten handelt, erscheint eine Zugriffsberechtigung für die kantonalen Dienste als unkritisch.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Zug, 25. Juni 2013

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug



Beat Villiger
Landammann

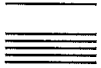


Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:
Antworten zum Fragekatalog

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Sicherheitsdirektion
- Datenschutzbeauftragter
- Zuger Polizei



Vernehmlassungsverfahren zum Nachrichtendienstgesetz: Antworten zum Fragekatalog

1. Allgemeine Fragen

- a) Sind die Kernpunkte der Vorlage gemäss Ziff. 1.5 des Berichtes vollständig und verständlich? **Ja**
Fehlen wesentliche Elemente? **Nein**
- b) Ist die Vorlage verständlich formuliert und strukturiert? **Ja**

2. Gegenstand und Zweck (Art. 1)

- a) Sind die Voraussetzungen für einen Einsatz des NDB zur Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen gemäss Absatz 3 und Artikel 62 genügend präzise formuliert? **Ja**
- b) Beschreiben die Ausführungen im Bericht diese künftige Beauftragungsmöglichkeit des NDB genügend anschaulich und verständlich? **Ja**
Sind zusätzliche Beispiele betreffend die Wahrung weiterer wesentlicher Landesinteressen erwünscht? **Nein**

3. Genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahmen (Art. 22)

- a) Sind die Voraussetzungen für den Einsatz der neu vorgeschlagenen bewilligungspflichtigen Beschaffungsmassnahmen genügend klar und einschränkend formuliert? **Ja**
- b) Sind die vorgeschlagenen Massnahmen vollständig? **Nein (vgl. die Ausführungen zu Antrag Nr. 12 in unserer Vernehmlassung)**
Fehlen wesentliche Massnahmen? **Ja (vgl. die Ausführungen zu Antrag Nr. 12 in unserer Vernehmlassung)**
Gibt es unter den vorgeschlagenen Massnahmen solche, die Ihrer Ansicht nach unnötig sind? **Nein**
- c) Ist das zweistufige Genehmigungsverfahren im Gesetzesentwurf (Bundesverwaltungsgericht und sodann Chef bzw. Chefin VBS) hinreichend transparent dargestellt? **Ja**
Ist es im Verhältnis zum Grundrechtsschutz ausgewogen? **Ja**

4. Informationsbeschaffung im Ausland (Art. 32 ff.)

- a) Ist die Regelung der Informationsbeschaffung im Ausland sachgerecht und ausreichend? **Ja**
- b) Ist die Begründung für den Verzicht auf ein Bewilligungsverfahren für Beschaffungsmassnahmen im Ausland nachvollziehbar? **Ja**

Stimmen Sie ihr zu? **Ja**

5. Datenbearbeitung (Art. 39 ff.)

a) Ist die Delegation des Festlegens der Aufbewahrungsdauer der Daten in den einzelnen Informationssystemen des NDB an den Bundesrat sachgerecht (Art. 42 Abs. 2 Bst. b)?
Ja

b) Sind die Kriterien für deren Ausgestaltung sachgerecht und ausreichend? **Ja**

6. Dienstleistungen (Art. 60)

a) Ist die Regelung des Erbringens von Dienstleistungen zu Gunsten Dritter durch den NDB sachgerecht und notwendig? **Ja**

b) Sind die möglichen Leistungen des NDB ausreichend definiert? **Ja**
Fehlen wesentliche von Dritten benötigte Leistungen? **Nein**